



Beilage 1
Stellungnahme der A1 Telekom
Austria AG zum Entwurf einer
Vollziehungshandlung im
Verfahren M 1.1/12

Konkrete Punkte zum Spruch des
Bescheidentwurfs
Wien, 26. April 2013



Einleitung

Nach eingehender Analyse des umfangreichen Maßnahmenentwurfes möchte A1 Telekom Austria AG (i.F. kurz „A1“) die Gelegenheit wahrnehmen, im Detail auf jene Punkte einzugehen, die aus unserer Sicht noch einer Adaptierung bzw. Spezifizierung bedürfen.

Die Abfolge orientiert sich hierbei im Wesentlichen an der Gliederung des Spruches des Bescheidentwurfes zu M1.1/12 bzw. referenziert auf einzelne Kapitel des Begründungsteiles.

Ad 1.1.1.Vectoring-Einsatz auch @Hvt

Im vorliegenden Bescheidentwurf finden sich explizite Regelungen zur möglichen Einschränkung der Teilentbündelung (siehe 1.1.1. bzw. 1.1.2.), wenn A1 nachweislich VDSL-Vectoring einsetzt oder dies innerhalb von sechs Monaten geplant ist.

Die Vectoring Technologie ermöglicht, bei vergleichsweise geringem Investitionsbedarf, da insbesondere keine Grabungskosten anfallen, deutlich höheren Bandbreiten auf der bestehenden Leitungsinfrastruktur bereitzustellen. Dies liegt im Interesse der Endkunden, von A1 aber auch im Interesse von alternativen Betreibern, da dadurch beide ihren Endkunden, bessere Produkte (mit höherer Bandbreite) anbieten können. Dies trägt daher auch ganz maßgeblich zur Erreichung der Regulierungsziele gemäß §1 TKG2003 bei.

Die höheren Bandbreiten werden dabei primär durch eine Reduktion des Übersprechens erzielt. Dafür müssen allerdings alle Leitungen des jeweiligen Kabelstranges an einer ARU angeschaltet sein, um die Signale durch Vectoring aufeinander abstimmen zu können.

A1 begrüßt deshalb ausdrücklich alle Regelungen im gegenständlichen Bescheidentwurf, die den zukünftigen Einsatz von Vectoring durch A1 ermöglichen.

Die Regelungen im Bescheidentwurf scheinen jedoch auf den Anwendungsfall der Teilentbündelung und den Einsatz von Vectoring@ARU beschränkt zu sein. Jedoch auch beim Einsatz von Vectoring direkt aus der Vermittlungsstelle (@Hvt) ließen sich bei kleineren Vermittlungsstellen relativ kurzfristig deutliche Bandbreitengewinne erzielen, die neben A1 auch den ISPA-Vorleistungspartnern zu Gute kommen würden.

Insbesondere in jenen HVT-Einzugsbereichen, wo heute keine Entbündler tätig sind (primär meist deshalb, weil diese ein zu kleines Einzugsgebiet aufweisen), wäre ein Vectoring Einsatz relativ rasch realisierbar, ohne dass alternative Betreiber dadurch einen Nachteil hätten.

Durch die derzeit gegebenen Einschränkungen der Vectoring-Technologie, im Hinblick auf die Anzahl der Lines, die „gemanagt“ werden können, betrifft dies primär Vermittlungsstellen mit weniger als 384 Breitbandkunden je Kabelstrang.

Ein Vectoringeinsatz in kleinen Hvt-Bereichen würde insbesondere helfen die Breitbandversorgung im ländlichen Raum zu verbessern. Ein volkswirtschaftlich überaus positiver Effekt wäre mit relativ geringem Aufwand zu realisieren, ohne dass damit Nachteile verbunden wären.

A1 ersucht deshalb darum, in den Bescheid auch Regelungen für den Vectoringeinsatz@Hvt, zumindest für all jene Gebiete aufzunehmen wo aktuell keine Entbündelungspartner von A1 tätig sind. Die Regelung könnte weitgehend analog zu Punkt 1.1.1. des vorliegenden Bescheidentwurfes ausgestaltet sein, wobei das tragende Prinzip jenes wäre, dass die leistungsfähigere Technologie



„Vorrang“ hat und damit eine Einschränkung der Entbündelung bei Vectoring Einsatz nach den gleichen Regeln erfolgt, wie dies auch bei ARUs der Fall ist.

Analoge Regelungen für mit Vectoring vergleichbaren Technologien sind vorzusehen

Der vorliegende Bescheidentwurf stellt derzeit sehr explizit auf die Technologie VDSL-Vectoring ab. Die ITU-T ist jedoch gerade dabei beispielsweise die Technologie G.Fast zu standardisieren. Der Standard ist bereits für 2014 zu erwarten und somit ist auch ein kommerzieller Rollout noch innerhalb der Gültigkeitsdauer des gegenständlichen Marktbescheides geplant. Aufgrund der bereits ein Jahr alten Gutachten konnte G.Fast in diesen noch nicht mitberücksichtigt werden. Dies wäre jedoch nunmehr nachzuholen, um in Österreich diesen Innovationsschritt nicht zu verpassen. Diese Technologie wird auf dem Vectoring-Verfahren basieren. Deshalb wird auch in diesem Fall die Notwendigkeit gegeben sein, alle Leitungen auf einer DSLAM zu konzentrieren, womit auch beim Einsatz von G.Fast eine Teilentbündelung ausgeschlossen ist. Durch die Standardisierungsgremien wird weiters sichergestellt, dass diese Technologie auch rückwärtskompatibel ist, und dass diese bestehende Technologien (ADSL2+ bzw. VDSL2) im Netz nicht gestört werden.

Die technologische Entwicklung schreitet insbesondere in diesem Bereich enorm rasch voran, weshalb schon jetzt seitens der TKK Vorsorge getroffen werden sollte, dass diese neuen Technologien auch eingesetzt werden können. Es sollte jedenfalls verhindert werden, dass Technologien am Markt sind, die von der TK-Branche jedoch nicht eingesetzt werden können, da die Formulierungen im gegenständlichen Anordnungsentwurf zu kasuistisch formuliert sind und damit schlussendlich – zulasten der Teilnehmer – den eigenen Regulierungszielen widersprechen.

A1 ersucht daher die TKK darum, dass man anstelle der derzeit recht engen technologielastrigen Bezugnahme auf Vectoring, Regelungen vorsieht die allgemeiner gehalten sind und deshalb kurzfristig auch den Einsatz von heute noch nicht namentlich bekannten Techniken erlauben, für die jedoch dieselben Voraussetzungen gelten, wie dies heute für Vectoring der Fall ist. Ein möglicher Weg wäre, anstelle der Nennung einer bestimmten Technologie, die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen für die Einschränkung der Teilentbündelung bzw. der Entbündelung in HVtn ohne Entbündler im Bescheid zu definieren.

Ad 1.2. Annex-Leistungen (Entfall des Subsidiaritätsprinzips bei Dark Fibre Nachfrage)

Für A1 ist es nicht nachvollziehbar weshalb das bisher verankerte Subsidiaritätsprinzip (vgl. Vorgaben aus dem Bescheid zu M3/09) nun abgeschafft werden sollte. Für A1 stellt sich die Frage, was sich an den im Rahmen der letzten Marktanalyse identifizierten Wettbewerbsproblemen bzw. dem Marktumfeld geändert hat, das eine Änderung der Regulierungspraxis rechtfertigen würde. Dazu findet sich im Bescheidentwurf keiner nachvollziehbare Begründung. Die Marktgegebenheiten haben sich ebenso nicht geändert. Insofern ist diese Änderung willkürlich.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auf das symmetrische Mitbenützungsrecht gemäß § 8 TKG 2003 zu verweisen. Grundsätzlich sollte der Regulierungsrahmen Infrastrukturwettbewerb fördern und daher Investitionsanreize für den ANB schaffen. Diesem volkswirtschaftlich gewünschten Effekt wurde durch die bisherige subsidiäre Regelung Rechnung getragen. Der neuen Regelung fehlt dieser Anreiz, weshalb wir ersuchen in diesem Zusammenhang die bestehende Konstruktion der Subsidiarität von Dark-Fibre beizubehalten.



Ad) 1.3. Virtuelle Entbündelung im gesamten HVt-Einzugsbereich

In Erweiterung der bestehenden Rechtslage sieht der nunmehr vorliegende Bescheidentwurf vor, dass virtuelle Entbündelung im gesamten HVt-Einzugsbereich, in dem A1 NGA-Netze (FTTC/FTTB/FTTH) errichtet oder bereits betreibt, anzubieten ist. Dies bedeutet, dass das Vorleistungsprodukt virtuelle Entbündelung auch für jene Kunden anzubieten ist, die unmittelbar aus dem HVt versorgt werden (HVt-Einzugsbereich).

A1 geht dabei davon aus, dass sich eine Erweiterung des Umfanges der virtuellen Entbündelung auf den HVT-Einzugsbereich sachlogisch natürlich nur auf jene Services und Technologien beziehen kann, die aus dem HVt nicht ohne Beeinträchtigung angeboten werden können. SDSL-Technologien werden beispielsweise nicht durch den Einsatz von VDSL@ARU tangiert, weshalb uns ein Zwang, dieser Technologie auch ab HVt anzubieten, nicht gerechtfertigt erscheint. Demgemäß sollte sich die Verpflichtung ab HVt nur auf VDSL oder – im Fall des Betriebs von ARUs ohne PSD-Shaping – allenfalls auch ADSL beziehen.

Eine Erweiterung auf den HVt-Einzugsbereich erfordert umfangreiche Anpassungen und Erweiterungen der bisher auf den ARU-Bereich fokussierter Abläufe und Prozesse. Weiters erfordert dies aufwendige Umstellungen in zahlreichen IT-Systemen um etwa die Provisionierung von Geschäftsfällen, die sich auf den HVt-Einzugsbereich beziehen, zusätzlich abbilden zu können.

Daneben sind neue Geschäftsfälle zu berücksichtigen, die heute noch nicht existieren. Beispielsweise kommt es bei vULL-Bestandskunden die aus dem HVt-Versorgt werden, durch eine spätere Errichtung weiterer ARUs (z.B.: FTTC/FTTB) in dem HVt-Einzugsbereich, zu einer Einschränkung des HVt-Versorgungsbereiches für diese Kunden, was einen Portvorrückungsprozess der vULL@CO zu vULL@ARU für die davon betroffenen Kunden bedeutet. Solche und zahlreiche weitere Prozesse sind heute nicht implementiert.

A1 fordert deshalb im Hinblick auf die Umsetzung dieser Verpflichtung einen entsprechend realistischen Umsetzungszeitraum vorzusehen, damit einerseits die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden können, als auch die technische Implementierung sichergestellt werden kann. Nachdem bei vULL@CO von einer deutlich höheren Anzahl an Geschäftsfällen auszugehen ist, als dies bei vULL@ARU gegeben ist, kommt aus Sicht von A1 auch eine manuelle Bearbeitung der Geschäftsfälle nicht in Betracht.

Auch aus der derzeit stattfindenden Umsetzung der Bescheidaufgaben aus Z1/12 bzw. Z3/12 lässt sich ersehen, dass sowohl die Vorleistungspartner wie auch A1 mit einem sehr hohen Implementierungsaufwand bei IT Systemen, sowie bei Prozess- und Schnittstellenanpassungen konfrontiert sind. Da auch die Implementierung von vULL@HVT eine gemeinsame Abstimmung erfordert, welche erst nach Bescheiderlassung starten kann, ist derzeit mit einem technischen Umsetzungszeitrahmen von ca. einem Jahr ab Erlass des Bescheides zu rechnen.

Auch die im Bescheidentwurf vorgesehene Frist von vier Wochen für die Adaptierung des bestehenden Standardangebotes wird im Hinblick auf die Erweiterung der virtuellen Entbündelung@HVt keinesfalls ausreichen, da entgegen der Vermutung der TKK diesbezüglich nicht auf bestehendes zurückgegriffen werden kann, sondern wesentliche Teile einer Neugestaltung unterworfen werden müssen.



Ad) 1.6.1 Ankündigung von NGA-Ausbauvorhaben

In Bezug auf die insbesondere unter 1.6.1. lit. a) des Bescheidentwurfes angeführten Informationen im Zusammenhang mit der Ankündigung von NGA-Ausbauvorhaben möchten wir anmerken, dass es sich bei diesen Information nur um eine grobe Übersicht handeln kann, da zu diesem frühen Zeitpunkt viele Parameter nicht abschließend bekannt sind. Konkrete ARU-Einteilungen sind zum Zeitpunkt der Einmeldung beispielsweise noch nicht bekannt, da diese erst Gegenstand der Grobstrukturplanung sind. Auch kann es zu geringfügigen Verschiebungen im Hinblick auf die flächenmäßige Ausdehnung des Ausbauvorhabens kommen (Anpassung Polygonzüge) und damit zu einer leichten Veränderung der potentiell adressierbaren Einheiten (PEs). Deshalb haben wir in unseren bisherigen Ankündigungsschreiben auch stets einen diesbezüglichen aufklärenden Passus aufgenommen¹.

Solche graduelle Veränderungen haben jedoch keinen Einfluss auf die grundsätzliche Entscheidung von Mitbewerbern, ob diese im Zuge des NGA-Ausbaus kooperieren wollen oder ob diese von unseren Ausbaumaßnahmen dem Grunde nach betroffen sind.

Wir gehen deshalb davon aus, dass geringfügige Änderungen im Rahmen der Grobstrukturplanung gegenüber der ursprünglichen Ankündigung des Bauvorhabens gemäß 1.6.1. zu keinen Änderungsmeldungen gemäß 1.6.6. führen. Änderungen die so geringfügig sind, dass sie auf die Entscheidungsfindung der ANB keinen wesentlichen Einfluss haben dürfen aus unserer Sicht keine Neueinmeldung erforderlich machen.

Kommt es hingegen zu Änderungen etwa im Hinblick auf die technische Realisierung (PSD-Shaping ja/nein, Vectoring-Einsatz ja/nein, etc.) teilen wir durchaus die Ansicht der TTK im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Neueinmeldung.

Ad 1.6.2 Grobstrukturplanung

Einer der zentralen Planungsschritte seitens A1 im Zuge der Grobstrukturplanung, ist die Erarbeitung eines konkreten Planes im Hinblick auf die räumliche Positionierung von ARUs, und damit einhergehend die Zuordnung von Haushalten zu diesen ARUs.

Etwa im Zuge von nachfolgenden Kooperationsgesprächen oder aufgrund von Einwendungen von Anrainern oder Kommunen kann es durchaus zu Anpassungen dieser ursprünglichen Pläne kommen. Punkt 1.6.6. des vorliegenden Bescheidentwurfes würde für diese Fälle vorsehen, dass all jene ANB die ULL oder vULL im jeweiligen Ausbaugebiet beziehen, sowie jene Unternehmen die Kooperationsinteresse gezeigt haben oder Betroffenheit bekannt gegeben haben, von diesen Planänderungen informiert werden.

Es ist für A1 jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb etwa Unternehmen, die gar kein Interesse an einem kooperativen Ausbau gezeigt haben und zukünftig in diesem Gebiet gegebenenfalls Vorleistungen wie die virtuelle Entbündelung beziehen werden, über derartige Detailinformationen zu unterrichten sind, da diese davon in keinsten Weise tangiert werden.

Die Problematik für A1 liegt zu diesem Zeitpunkt darin, dass sich der jeweilige Planungsstand, sowie die sich allfällig ergebenden Änderungen, nicht EDV-mäßig in einem System abgebildet sind, sondern diese Planung Großteils „offline“ und auf Papierbasis erfolgt. Demnach wäre es mit einem

¹ „Im Zuge der Strukturplanung kann sich diese momentan beschriebene Grenze um angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete erweitern, welche sich über den derzeit markierten Grenzen befinden.“



ausgesprochen hohen Aufwand verbunden, einen sehr breiten Adressatenkreis regelmäßig über Anpassungen zu informieren.

A1 schlägt deshalb vor die Übermittlung von entscheidungsrelevante Planungsänderungen nur auf jene Parteien zu beschränken, die durch die Planungsänderungen auch faktisch betroffen sind. Dies würde helfen, den administrativen Aufwand auf ein Minimum zu beschränken und die Durchlaufzeit des Planungsprozesses nicht unnötig zu verlängern.

Ad) 1.6.7. Fertigstellungsanzeigen für bereits realisierte Ausbauprojekte

Im gegenständlichen Bescheidentwurf ist vorgesehen, auch für bereits durch A1 realisierte NGA-Ausbauprojekte, die im nunmehrigen Bescheidentwurf neu vorgesehenen Fertigstellungsmeldungen, nachzureichen. Einerseits ist die Fertigstellungsmeldung als solche neu, andererseits sind auch die inhaltlichen Informationspflichten im Rahmen dieser Fertigstellungsmeldung (Anzahl PEs, eingesetzte Technologien, Anzahl TN je Entbündelungspartner, Kooperationspartner, Art der Kooperation, Status und Typ der Migration (erzwungen/regulär, geplant/bereits erfolgt, Informationen zu Ausgleichszahlungen, etc.) ausgesprochen umfangreich.

Alle diese Informationen sind weiters auf der Ebene von ARUs bereitzustellen. Derzeit hat A1 rd. 1.500 ARUs in Betrieb. Die Erhebung dieser Informationen für eine derart große Anzahl an Elementen, noch dazu für Sachverhalte die teilweise ins Jahr 2009 zurückreichen (z.B. NGA-Ausbau Klagenfurt) würde einen enormen manuellen Aufwand seitens A1 erfordern, da diese Informationen größtenteils nicht automationsunterstützt aus IT-Systemen ableitbar sind. Einige dieser Geschäftsfälle erstrecken sich zurück bis zu einem Zeitraum, zu welchem nicht einmal M3/09 Gültigkeit besaß (vor September 2010). Weiters muss man sich die Frage stellen, welchen Nutzen die nachträgliche Erhebung dieser Informationen darstellt. Wesentliche Informationen wie die ARU-Zuordnung zum HVt, die eingesetzte Technologie sowie Anzahl an PEs ist für alle NGA-Ausbaugebiete ohnehin auf der Homepage von A1 abrufbar (<http://www.a1.net/ueber-uns/nga-rollout>).

Die zusätzlich von A1 geforderten Informationen würden ausschließlich der TKK zu Gute kommen. Es ist für uns nicht ersichtlich welcher Nutzen sich durch die nachträgliche Erhebung für die TKK ergeben würde, da daraus keinerlei relevante Entscheidungen mehr abgeleitet werden können. Des Weiteren möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass der Regulierungsbehörde bis dato im Zuge der Vorabstimmung von NGA-Ausbaumeldungen einerseits eine Vielzahl dieser Informationen übermittelt wurden, andererseits auch im Hinblick auf Kooperationen oder Ausgleichszahlungen Anfragen der RTR seitens A1 ad hoc detailliert beantwortet wurden. Die RTR/TKK verfügt also über ein gutes Bild der aktuellen Lage. Ohne dieses Wissen wäre auch die Erstellung des vorliegenden Bescheidentwurfes sowie der vorangegangenen Marktanalyse nicht möglich gewesen. Ein enormer Erhebungsaufwand steht somit aus unserer Sicht keinem quantifizierbaren Zusatznutzen gegenüber.

Keinesfalls wird es A1 möglich sein, die geforderten Detailinformationen binnen einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides bereitzustellen. Nachdem die Datenerhebung größtenteils manuell erfolgen müsste und zahlreiche Geschäftsfälle betrifft die bereits mehrere Jahre zurückliegen, ist dafür ein deutlich längerer Zeitraum vorzusehen. Wir rechnen damit dass die Erhebung mindestens zwölf Wochen in Anspruch nehmen wird.



Ad) 1.6.7. (bzw. 1.6.1) Informationen auf öffentlich zugänglichem Bereich der Unternehmenshomepage

Es ist im gegenständlichen Bescheidentwurf vorgesehen, dass zahlreiche Informationen auch auf der Unternehmenshomepage von A1 veröffentlicht werden, ohne dass sich hierbei ein Hinweis findet, dass dies nur in einem zugriffsgeschützten Bereich zu erfolgen hat. Bei den gegenständlichen Informationen handelt es sich um Daten, die nicht jedermann zugänglich sein müssen, sondern nur für einen eingeschränkten Personenkreis, nämlich alternative Netzbetreiber, vorgesehen und von Relevanz sind. Viele dieser Information und Daten betreffen kritische Infrastrukturen von A1. Sie zu veröffentlichen, erhöht das Risiko für A1 für Angriffe von außen. Viele gesetzliche Vorhaben versuchen einen Schutz kritischer Infrastruktur zu erreichen. Die hier intendierte Maßnahme läuft diesen zu wider.

Da es sich sowohl bei der Ankündigung von NGA-Ausbauten als auch bei der Fertigstellungsanzeige um sensible Informationen handelt, schlägt A1 demnach vor, eine analoge Regelung wie unter Punkt 2.4 des gegenständlichen Bescheidentwurfes zu den Key Performance Indikatoren vorzusehen, wonach auch dort eine Veröffentlichung, jedoch in einem zugriffsgeschützten Bereich der Website, zu erfolgen hat.

Ad) 1.6.7 Differenzierung zwischen Fertigstellung und Inbetriebnahme

Für A1 ist es nicht nachvollziehbar, worauf sich die in Punkt 1.6.7. angesprochene Differenzierung zwischen Fertigstellung und Inbetriebnahme eines Ausbauprojektes bezieht. A1 kennt einzig den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, welcher dahingehend definiert ist, als dass an einem bestimmten ARU-Standort Dienstleistungen angeboten werden können. Dieser Zeitpunkt gilt gleichermaßen für Wholesale- wie für Retaildienstleistungen.

Erst mit der Inbetriebnahme eines Standortes gilt dieser auch als fertiggestellt. Fertigstellungszeitpunkt und Inbetriebnahmezeitpunkt sind somit deckungsgleich. Dies ergibt sich auch etwa daraus, dass Anlagen laut UGB erst mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktiviert werden dürfen, da vorher eine Nutzung ja nicht möglich ist. Die bloße physische Fertigstellung eines Ausbauprojektes ist nur schwer Weise präzise erfassbar, da sich die Frage stellt, worauf sich diese Angabe bezieht (Errichtung des Schaltkastens, Anschaltung der Stromversorgung, Errichtung der DSLAM, etc.). Auch in unseren Systemen wird ein Fertigstellungszeitpunkt als solcher nicht erfasst, sondern eine ARU gilt als „fertig“ wenn diese provisioniert werden kann, was bedeutet, dass Kunden darauf angeschaltet werden können.

Aus Sicht eines alternativen Netzbetreibers ist darüber hinaus ein allfälliger Fertigstellungszeitpunkt nicht von Interesse. Für diesen ist ausschließlich der Inbetriebnahmezeitpunkt von Relevanz und über diesen wird er zeitgerecht vorab von A1 informiert, sodass es ihm möglich ist, spätestens zeitgleich mit A1 entsprechende Retailangebote zu offerieren.

A1 schlägt deshalb vor, bei Fertigstellungsanzeigen ausschließlich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt von Ausbauprojekten abzustellen und ersucht um entsprechende Präzisierung im endgültigen Bescheid.



Ad) 1.6.7 Fertigstellungsmeldung - Schriftlichkeit der ANB-Information

Laut 1.6.7. des Bescheidentwurfes hat die Fertigstellungsanzeige an Nachfrager der physischen bzw. virtuellen Entbündelung, an Unternehmen die Interesse an einer Kooperation gezeigt haben bzw. an Unternehmen die Ihre Betroffenheit bekannt gegeben haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Nachdem es sich einerseits um eine Vielzahl an Adressaten handelt, als auch um Informationen die nicht zwingend zu einem einheitlichen Zeitpunkt je Ausbaugbiet anfallen (etwa durch die zeitlich gestaffelte Abfolge von Inbetriebnahmezeitpunkten), muss A1 danach trachten eine möglichst zeit- und ressourcenschonende Art der Kommunikation zu wählen. Deshalb können derartige Schreiben auch keinesfalls in Briefform abgefertigt werden. Dies ist weder für A1 handelbar, noch ist dies für den Adressaten eine praktikable Lösung.

A1 schlägt daher vor, dass analog zur Information an die TKK, die Fertigstellungsmeldung per E-Mail zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang ist vielleicht von Interesse, dass mit Tele2 bzw. UPC darüber Übereinstimmung besteht, dass bereits heute etwa bestehende Inbetriebnahmemeldungen nicht in Form von Briefen, sondern per E-Mail übermittelt werden. In Zukunft ist weiters angedacht derartige Schreiben automatisiert anzustoßen und an gemeinsam definierte Adressaten abzufertigen. Physische Schreiben eignen sich dafür jedoch nicht.

Ad) 1.6.8 Planungsstunden bei FTTH-Ausbauvorhaben

Der Ausbau von FTTH erfolgte bisher und auch in absehbarer Zukunft sehr punktuell und kleingranular. Außerdem nimmt FTTH in Relation zur Anzahl der Ausbauvorhaben auf Grundlage von FTTC/B-Technologie eine sehr untergeordnete Bedeutung ein. Deshalb eignen sich hier die Prozesse, die auf den flächigen Ausbau von ganzen Anschlussbereichen abstellen, nicht. Darüber hinaus sind die Bestandskunden durch einen FTTH-Ausbau in keiner Weise negativ tangiert, da es aus technologischen Gründen zu keiner spektralen Beeinflussung kommt. Allenfalls könnte ein Kooperationsinteresse bestehen.

Wir haben deshalb den Vorschlag der wirtschaftlichen Gutachter unterstützt, für FTTH-Bauvorhaben grundsätzlich keine Planungsstunden abzuhalten, sondern solche nur dann vorzusehen, wenn das FTTH-Bauvolumen eines Anschlussbereiches einen bestimmten Schwellwert überschreitet.

Die vorgeschlagenen 5% erschienen uns jedoch als zu gering, als dass diese für eine Kooperation relevant sein könnten. Dieser Schwellwert müsste demnach deutlich höher liegen. Auch ein Mindestbetrag, in Form einer absoluten Anzahl an potentiellen Einheiten, welche durch das FTTH-Bauvorhaben adressiert werden, sollte vorgesehen werden (z.B.: 500PE). Damit könnte sichergestellt werden, dass nicht auch bereits sehr kleine FTTH-Ausbauten in HVt-Einzugsbereichen, die nur über wenige potentielle Einheiten verfügen eine Planungsrunde durchlaufen müssen, da der von den Gutachtern vorgesehene Schwellwert von 5% (kumuliert) überschritten würde.

Sowohl der Vorschlag der wirtschaftlichen Sachverständigen, als auch unsere Anmerkungen im Rahmen der Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten fanden im aktuell vorliegenden Bescheidentwurf keine Berücksichtigung durch die TKK. Dies ist umso verwunderlicher, als sich die TKK auch in Ihrer Begründung in keiner Weise mit den gegenständlichen Vorschlägen auseinandersetzt.



Vielmehr behandelt die TKK alle Ausbauvorhaben gleich und sieht für FTTH-Ausbauten sinngemäß das gleiche Prozedere, sowie die gleichen Informationserfordernisse wie für einen flächigen FTTC/FTTB-Ausbau vor.

Aus Sicht von A1 ist eine analoge Anwendung der Bestimmungen jedoch nicht argumentierbar. Vielmehr sollte auf die Besonderheiten (insbesondere die Kleinteiligkeit) im Falle von FTTH-Ausbauten Rücksicht genommen werden.

Die Besonderheit besteht darin, dass FTTH-Projekte im Großen und Ganzen nicht von A1 getriggert werden, sondern dass diese davon abhängig sind, wo neue Wohn- oder Gewerbegebiete entstehen bzw. wo neue Gebäude in bestehenden Siedlungsgebieten (einzelne Neuerrichtungen oder Schließung von Baulücken) errichtet werden.

Dass Neubaugebiete und Siedlungserweiterungen von A1 mit Glasfaser erschlossen werden, ist eine Tatsache, die alternativen Netzbetreibern als solche bekannt ist und keiner gesonderten Meldung bedarf. Die Tatsache, wo neue Wohn- und Gewerbegebiete entstehen, ist ebenso allen Marktteilnehmern, die im Infrastrukturbereich tätig sind, bekannt. Alle Projekte mit einer relevanten Anzahl an potentiellen Einheiten werden überdies zumeist Jahre im Vorhinein öffentlich kommuniziert. Kürzlich hat etwa die Firma GESIBA Werbeeinschaltungen in Printmedien geschaltet, die Projekte in der Seestadt Aspern ankündigen, wobei deren voraussichtliche Fertigstellung für das 2. Quartal 2015 angekündigt wird. Ein ähnliches Projekt wurde von der Firma GEWOG für den 11. Bezirk (Hackelgasse 2-4) mit einem voraussichtlichen Bezugstermin im Frühjahr 2015 beworben.

Für "Stadterweiterungsgebiete" wie die Seestadt Aspern oder Projekte ähnlicher Größenordnung (> 500 PE) würden aus unserer Sicht Kooperationsgespräche durchaus Sinn machen. Hier gibt es im Gegensatz zu einzelnen Neubauten auch entsprechend lange Anlaufstrecken. Derartige Projekte würden wir als gesamtes mit allen potentiellen Kooperationspartnern gemeinsam besprechen. Für die einzelnen Baulose gibt jedoch die Kommune bzw. der jeweilige Bauträger die Timeline für die Bauabschnitte vor (meist im Zuge der Koordinierung der Aufschließungsstraßen). Je Baulos könnte dann abhängig vom Baufortschritt der Baubeginn und der Inbetriebnahmetermin kommuniziert werden. Im Falle von Kooperationen würde ohnehin eine enge terminliche Abstimmung zwischen den Partnern erfolgen.

Damit zeigt sich jedoch auch eine weitere Besonderheit im FTTH-Bereich, dass man nämlich noch viel stärker als im Bereich von FTTC/B-Ausbauten im Hinblick auf Fertigstellungs- und Inbetriebnahmezeitpunkte von Dritten (zumeist Bauträgern) abhängig ist. Die Erschließung von mehrgeschossigen Wohnbauten ist terminlich von A1 praktisch nicht präzise steuerbar. Terminverschiebungen sind hier eher die Regel als die Ausnahme. Jede Planungsänderung wäre jedoch gemäß den Bestimmungen zu 1.6.6. seitens A1 zu kommunizieren.

Selbst 4 Monate vor Baubeginn eines allfälligen NGA-Ausbaus von A1 liegen die laut Bescheid geforderten Informationen (Lage, Anzahl pE, geplante Fertigstellungstermine) zumeist nur in sehr unbestimmter Form vor und sie beruhen auf Aussagen des Gebäudeerrichters. Eine Weitergabe von Informationen ist daher jedenfalls nur in jener Qualität möglich die auch A1 zur Verfügung steht. Eine laufende Übermittlung von Änderungen gemäß Punkt 1.6.6. würde eine Flut an Informationen bedeuten, Informationen, die heute nicht in den Systemen von A1 elektronisch und abfragbar erfasst sind. Der Bauprozess selbst sowie die Koordination von Terminen sind weitgehend autonom in den Händen des Projektmanagers des Bauträgers. Erst gegen Ende des Gebäudeerrichtungszyklus (rund 4-6 Wochen vor Fertigstellung des Objektes) werden die Termine konkret. Dazu ist auch zu sagen, dass A1 bei der Errichtung von FTTH und den daran gekoppelten Terminen stets von Dritten (Bauträger, ausführende Elektrounternehmen) abhängig ist. Anders als bei von A1 selbst gesteuerten Ausbauvorhaben besteht hier kein unmittelbarer Einfluss auf



Termine. Es ist daher bei FTTH-Ausbauten von den starren Regelungen im Bescheid abzusehen und zu beachten, dass A1TA hier an Vorgaben von Dritten gebunden ist. Alle Netzausbaumaßnahmen, die auf privatem Grund erfolgen (Inhouse-Verkabelung), erfordern darüber hinaus Vereinbarungen mit dem jeweiligen Gebäudeerrichter und es liegt in der Entscheidungshoheit Bauträgers von wem und in welchem Ausmaß Infrastruktur ab der Grundstücksgrenze errichtet werden darf.

Jede Gemeinde ist daneben verpflichtet, Bauvorhaben in Ihrem Bereich zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang werden auch alle Infrastrukturbetreiber zu sogenannten Einbautenbesprechungen eingeladen. In diesem Zusammenhang kommt es auch heute schon, zu Kooperationen beim Leitungsbau, weshalb sich eine gesonderte Einmeldung erübrigt. Speziell bei einzelnen Neubauten (Schließung von Baulücken) erstrecken sich die Versorgungswege nur wenige Meter auf öffentlichem Grund, daher ist hier ein Kooperationspotential in der Praxis meist gar nicht gegeben.

Ziel der FTTH-bezogenen Regelungen muss es sein, den administrativen Aufwand auf ein absolutes Minimum zu beschränken. A1 ersucht deshalb dringend um eine differenzierte Regelung zwischen FTTH- und FTTB/C-Ausbauvorhaben.

Ad) 1.7. Abgeltung für frustrierte Investitionen

Im Zusammenhang mit der Abgeltung frustrierter Investitionen ist vorgesehen, dass A1, bezogen auf den voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt, eine voraussichtliche Kalkulation der Abgeltungszahlung vorzunehmen hat. Die Höhe der Abschlagszahlung ist jedoch abhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme, da etwa bei einer allfälligen Verzögerung die jeweilige Anlage durch den ANB auch länger genutzt werden kann und sich demnach der Abgeltungsbetrag verringert. Umgekehrt würde er sich bei einer Verkürzung der Durchlaufzeit erhöhen. Jede Planänderung hätte somit eine Neukalkulation zur Folge.

Nachdem die konkrete Höhe der Abgeltung keinen Einfluss auf die Entscheidung des ANB im Hinblick auf eine allfällige Kooperation hat, schlagen wir vor, bei der Kalkulation des Abgeltungsbetrages alleine auf den Inbetriebnahmezeitpunkt abzustellen und diese Informationen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme an den jeweiligen ANB zu übermitteln.

Für eine Abschätzung des zu erwartenden Betrages steht es ja ohnehin jedem ANB frei, auf Grundlage der bekannten Rechenregeln bei Bedarf eine eigene Kalkulation zu erstellen (Abschätzung unter Zugrundelegung des geplanten IB-Termines).

Für A1 würde der Entfall der Prognoserechnung sowie allfälliger nachfolgender Adaptionen dieser Berechnung eine wesentliche Vereinfachung darstellen. Darüber hinaus hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es sich bei den fraglichen Beträgen um sehr geringe Beträge gehandelt hat.

Entfall der Abschlagsfaktoren nicht nachvollziehbar

Die im aktuell gültigen Bescheid M3/09 verankerte Regelung basierte auf dem Hintergrund eines stetigen Preisverfalls im Retail-Breitbandmarkt, der von den wirtschaftlichen Gutachtern im Mittel mit 12% p.a. ermittelt wurde. Auch wenn es punktuell in der jüngsten Vergangenheit zu Preiserhöhungen gekommen ist, so ist insgesamt auch weiterhin von einem sinkenden Preisniveau auszugehen. Auch teilen wir nicht die Meinung, dass der Zusammenschluss zwischen H3G und Orange zu einem steigenden Preisniveau führen wird. Ganz im Gegenteil gehen wir auch in Zukunft von einem sehr wettbewerbsintensiven Marktumfeld aus, dass auch zukünftig zu weiter sinkenden Endkundenpreisen führen wird. Damit ist die gänzliche Streichung des Abschlagsfaktors für uns jedoch nicht nachvollziehbar.



Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Durchschnittsalter der Investitionen in Kollokationsräumlichkeiten bei mehr als fünf Jahren liegt. Somit ist der alternative Netzbetreiber schon für mehr als die Hälfte der Nutzungsdauer mit einem Preisverfall konfrontiert gewesen, der unzweifelhaft stattgefunden hat. Ein gänzlicher Entfall des Abschlags würde bedeuten, dass A1 auch für die Vergangenheit diese „Entwertung“ zu tragen hätte.

Somit erscheint uns eine gänzliche Streichung des Abschlagsfaktors sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Eine korrekte Vorgehensweise würde wie bereits in unserer für das mittlere Alter der Kollokationsinvestitionen die faktisch erfolgte Preisreduktion berücksichtigen und für die Zukunft eine Annahme über die weitere Preisentwicklung ansetzen, woraus sich ein Mischsatz ermitteln würde. Setzt man etwa für die ersten 5 Jahre einen Preisverfall von 12% an und für die nächsten 5 Jahre einen von 6% so ergibt sich im Mittel ein Abschlagsfaktor von 9%. Ein gänzlicher Entfall des Abschlagsfaktors ist für A1 somit in keiner Weise nachvollziehbar.

Ad) 2.2.2. Symmetrische Bandbreiten bei FTTH

Der vorliegende Bescheidentwurf sieht für A1 die Verpflichtung vor, in NGA-Ausbaugebieten auf Basis FTTH, symmetrische Bandbreiten (bis mindestens 50/50 Mbit/s mit einer Mindestbandbreite von 25/25 Mbit/s) anzubieten.

A1 bietet derzeit im Retailbereich auf FTTH-Basis selbst keine symmetrischen Breitbandprodukte an. Diese sind aktuell nur auf CU-Basis verfügbar. Obige Verpflichtung würde somit vorsehen, dass vorleistungsseitig Dienste durch A1 zwingend angeboten werden müssen, die retailseitig keine Entsprechung bei A1 finden.

Sollte A1 hinkünftig retailseitig symmetrische Bandbreiten in NGA-Ausbaugebieten auf FTTH-Basis anbieten, so sind wir gerne bereit, das Vorleistungsportfolio unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorlaufzeit anzupassen.

Ein Angebot von symmetrischen Bandbreiten erfordert zudem grundsätzlich den Einsatz von SDSL- bzw. HDSL-Technologien. Derzeit stellt das Standardangebot für die virtuelle Entbündelung jedoch auf VDSL bzw. ADSL2+ ab. Eine Erweiterung auf zusätzliche Technologien bedingt einen erheblichen Umsetzungsaufwand und erfordert darüber hinaus entsprechende Vorlaufzeiten. Als Alternative befindet sich derzeit gerade die Realisierung von symmetrischen Bandbreiten auf VDSL-Basis in der Phase der technischen Überprüfung. Eine Umsetzung auf VDSL-Basis würde eine Implementierung deutlich vereinfachen. Wir erachten es deshalb aus heutiger Sicht nicht für vertretbar unser Standardangebot zu erweitern, da damit (auf beiden Seiten) erhebliche frustrierte Aufwände einhergehen können.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist für A1 der Vorschlag im Bescheidentwurf zur Preisfindung von symmetrischen Profilen. Der vorgesehene Rechenweg (analoge Preise zu asymmetrischen Profilen mit vergleichbarer Summenbandbreite aus Up- und Downstreambandbreite) führt zu einer Ableitung eines symmetrischen Business-Vorleistungspreises von asymmetrischen Residential-Profilen. Vielmehr müsste auch für symmetrische vULL-Profile gelten, dass sich deren WS-Preis aus einer Retail-Minus-Kalkulation ergibt (wie dies im Übrigen für alle anderen vULL-Profile gilt).



Ad 2.3 Abgestufte Vorankündigungsfristen

Abweichend zu bisherigen Regelungen sieht der Bescheidentwurf für die Zukunft folgende Regelung vor:

- Mindestens ein Monat bei reinen Preisänderungen (temporär oder dauerhaft)
- Mindestens zwei Monate bei Einführung neuer Bandbreiten
- Mindestens drei Monate bei Einführung neuer Produkte/Produkteigenschaften, die über die Einführung neuer Bandbreiten hinausgehen
- Mindestens vier Monate bei grundlegenden technischen Änderungen, die seitens des alternativen Betreibers etwa der Neuanschaffung von Hard- oder Software oder neuen Modems bedarf.

Die vorgeschlagene Differenzierung ist aus mehreren Gründen nicht praktikabel bzw. sachlich nicht gerechtfertigt:

- Eine Frist auf Monatsbasis ist bei einem Laufzeitbeginn bzw. -ende innerhalb eines Monats in der Praxis häufig nicht eindeutig bestimmbar. Sehr viel sinnvoller erschien uns deshalb generell eine Bemessung allfälliger Fristen auf Wochenbasis (z.B.: vier Wochen anstelle von einem Monat). Dadurch ist der Regelungsinhalt wesentlich klarer.
- Die Frist für die einfachste Art der Änderung ist deutlich zu lange ausgefallen. Preisanpassungen erfordern keinesfalls eine Vorlaufzeit von einem Monat (4 Wochen). Einerseits ist die faktische Umsetzung selbst unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Entscheidungsläufe in wenigen Tagen erledigt und andererseits sind die wesentlichen Zeitfenster/Zeiträume für Promotions weitgehend vorab bekannt, da sich diese alljährlich wiederholen (z.B. Weihnachtsaktion). Für simple Anpassungen wie eine Preisänderung erscheint uns deshalb eine Vorlaufzeit von zwei Wochen mehr als ausreichend.
- Eine Vorlaufzeit von vier Monaten (16 Wochen) erscheint uns deutlich zu lange bemessen. Dadurch würde die Flexibilität von A1 Telekom Austria AG bei der Einführung neuer Produkte unverhältnismäßig stark eingeschränkt, was schlussendlich auch zum Nachteil der Endkunden ist. Weiters ist die Abgrenzung/Zuordnung zu dieser „Änderungskategorie“ in der betrieblichen Praxis ausgesprochen schwierig. Für A1 Telekom Austria AG ist es ja häufig nicht transparent, ob Anpassungen auf der Vorleistungsebene Hard- oder Softwareanpassungen auf Seiten der ANB erfordern.

In jedem Fall ist nicht ersichtlich, dass die bisherigen Regelungen zur Vorankündigung den ANB eine zeitgleiche Umsetzung verunmöglicht hätten. Vielmehr sind ANB idR deutlich flexibler in der Umsetzung als dies A1 ist. Sie könne – nicht zuletzt aufgrund neuerer und damit idR flexiblerer Systemlandschaften – wesentlicher rascher auf Marktveränderungen reagieren.

A1 ersucht deshalb die Ausgestaltung der abgestuften Informationspflichten für die virtuelle Entbündelung wie unten dargestellt abzuändern. Dem lagen folgende Prinzipien zu Grunde:

- Verkürzung der Vorlaufzeit und damit der Time-toMarket bei geringfügigen Anpassungen gegenüber der heutigen Situation
- Reduktion der Abstufungen um Zuordnungsprobleme zu verhindern
- Verkürzung der längst möglichen Vorlaufzeit, um eine unverhältnismäßig starke Einschränkung der Flexibilität von A1 zu verhindern



- Wochenfristen anstelle von Monatsfristen um die Klarheit zu erhöhen

Regelungen für Informationspflichten:

generell 4 Wochen: für Preisanpassungen / neue Bandbreiten / neue Produkte oder die Änderung von Eigenschaften die über die Bandbreite hinausgehen

8 Wochen: lediglich bei Änderungen, die technische Anpassungen erfordern

Die abgestuften (1, 2, 3 oder 4-monatigen) Ankündigungsfristen im Bescheidentwurf behindern A1 im „time-to-market“ und verschaffen anderen Plattformbetreibern (Mobilfunkbetreiber und Kabelnetzbetreiber) einen deutlichen Informationsvorsprung. Wir werden dadurch im Wettbewerb behindert. Eine längere als 1-monatige Vorankündigungsfrist lässt sich aus Sicht von A1 jedoch nur dann begründen, wenn seitens des Vorleistungsnehmers tatsächlich technischer Implementierungsaufwand, aufgrund der konkreten Produktmaßnahme die durch uns gesetzt wird, entsteht.

Eine solche Junktimierung der Vorlaufzeit ist im derzeitigen Bescheidentwurf jedoch nicht vorgesehen. So benötigt etwa eine Bandbreitenänderung nicht zwingend eine zweimonatige Vorlaufzeit für deren Umsetzung. Für die Gestaltung eines neuen Produktes z.B. mit einem veränderten Service Level Agreement (z.B. Änderung der Zeitfenster), oder einer neuen Namensgebung oder einer anderen Verschachtelung von Bündelbestandteilen, ist derzeit jedenfalls eine Vorlaufzeit von drei Monaten vorgesehen. Auch so simple Anpassungen wie eine Veränderung des inkludierten Webspace oder der Größe der Mailbox würde in die Kategorie mit 3-monatiger Vorlaufzeit fallen. Die derzeitige Abstufung ist jedoch vollkommen unabhängig davon, ob eine dieser Anpassungen überhaupt einen technischen Anpassungsbedarf bedingt, der allenfalls längere Vorlaufzeiten erforderlich machen würde.

Wir ersuchen die Telekom-Control-Kommission um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen des endgültigen Bescheides.